

Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Herborn

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.2015 (GVBl. S.618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in der Sitzung am 21.04.2016 folgende Änderungssatzung zur **Hauptsatzung der Stadt Herborn** vom 27.06.2013 beschlossen:

Artikel I

Folgende Absätze der **Hauptsatzung der Stadt Herborn** vom 27.06.2013 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

Abs. 3, Nr. 2 wird gestrichen

Abs. 3, Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 30.000 im Einzelfall.“

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Magistrat hat nach den in Abs. 3 Nr. 3 und 4 bezeichneten Angelegenheiten jeweils in der darauffolgenden Stadtverordnetenversammlung über die getätigten Geschäfte oder Verträge, die von dieser Regelung betroffen sind, zu unterrichten“.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss

2. Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Energie

Zuständigkeiten: Umwelt, Klima- und Naturschutz, Energiewirtschaft, Umweltplanung

3. Ausschuss für Bauen und Verkehr

Zuständigkeiten: Bauleitplanung, Sanierung, Stadt- und Stadtteileentwicklung, Denkmalpflege, Verkehrsgestaltung und –entwicklung

4. Ausschuss für Soziales, Partnerschaft, Jugend und Kultur

Zuständigkeiten: Angelegenheiten der Familien, Kinder, Jugend, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Migration, Gesundheit, Städtepartnerschaften, Kultur

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In die vorstehenden Ausschüsse werden jeweils 9 Mitglieder gewählt.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Stadtverordnetenvorsteherin oder einen Stadtverordnetenvorsteher und 6 Mitglieder zur Vertretung der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. des Stadtverordnetenvorstehers.

Artikel II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Herborn, 25.04.2016

DER MAGISTRAT

Hans Benner
Bürgermeister